



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 21. September 2011

Nummer 21

**Gesetz zu dem Fünften Staatsvertrag vom 16. Februar 2011
über die Änderung des Landesplanungsvertrages und
zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 21. September 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Fünften Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Dem in Berlin und Potsdam am 16. Februar 2011 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 9 bis 11 des Raumordnungsgesetzes“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Haftung“.
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Teilnehmende mit beratender Befugnis“.
 - d) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Ergänzende Vorschriften für das Erarbeitungsverfahren“.
 - e) Die Angabe zu § 21a wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 6 werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und die Sätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Erarbeitung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsgemeinschaften ist eine Beteiligung nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind der Entwurf des Regionalplans und die Begründung zur Verfügung zu stellen und eine Frist von bis zu drei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Zu beteiligen sind insbesondere:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, die Ämter und die Gemeinden der Region, die kommunalen Spitzenverbände und in den von der Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Regionen zusätzlich der Braunkohlenausschuss (§ 14),
2. die übrigen öffentlichen Planungsträger,
3. die Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll,
4. die benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften,
5. die Nachbarländer und Nachbarstaaten, soweit sie berührt sein können, insbesondere das Land Berlin, und
6. die sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Entwurf eines Regionalplans ist mit seiner Begründung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Regionale Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg und zusätzlich in der für öffentliche Bekanntmachungen in den Hauptsatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaften vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Stellungnahmen innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Beginn der Auslegung abgegeben werden können. Bei der Beteiligung können elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 4)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Landesplanungsbehörde“ durch die Wörter „der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörde (Landesplanungsbehörde)“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Regionalpläne gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 6 und Satz 1 wird aufgehoben.
- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 7 und Satz 1 wird aufgehoben.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 2a
Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 9 bis 11 des Raumordnungsgesetzes“.
- b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist den nach § 9 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz des Raumordnungsgesetzes zu beteiligenden öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) § 2 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen Gegenstand der Beteiligungen sind.“
- f) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Nach seinem Inkrafttreten ist der Regionalplan mit der Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in das Internet unter der Adresse der Regionalen Planungsgemeinschaft einzustellen. Für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gilt Artikel 8a Absatz 4 des Landesplanungsvertrages entsprechend.“
- h) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden aufgehoben.
4. § 2b wird wie folgt gefasst:
- „§ 2b
Planerhaltung
- Die Unbeachtlichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes richtet sich nach § 12 des Raumordnungsgesetzes. Zuständige Stelle nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist die Regionale Planungsgemeinschaft.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 8 Satz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Brandenburg“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und Regionalrätinnen und weiteren Vertretern und Vertreterinnen nach Absatz 3. Regionalräte und Regionalrätinnen sind die Landräte und Landrätinnen, die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen und die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Anzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen richtet sich nach der Größe der Region und soll 40 nicht überschreiten. Die Regionalräte und Regionalrätinnen, die der Regionalversammlung nicht bereits nach Satz 2 angehören, werden von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Bei der Wahl sind die im Kreistag und in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Sitzanteile zu berücksichtigen. Die Regionalräte und Regionalrätinnen sollen so gewählt werden, dass städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung nach § 8. Die erste Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Über die Anzahl der von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Regionalräte und Regionalrätinnen entscheiden für die erste Wahlperiode die Landräte und Landrätinnen und Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen einvernehmlich. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit für den Kreistag oder für die Stadtverordnetenversammlung besitzt. Die Landräte und Landrätinnen, Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen und Bürgermeister und Bürgermeisterinnen werden durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt vertreten. Für die übrigen Regionalräte und Regionalrätinnen ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der Regionalräte und Regionalrätinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der ersten Wahlperiode endet mit der Wahl der neuen Regionalversammlung, spätestens drei Monate nach dem Entstehen der neuen Landkreise gemäß § 15 des Gesetzes zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg. In der von der Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Region kann zusätzlich aus dem Braunkohlenausschuss (§ 14) ein Vertreter oder eine Vertreterin in die Regionalversammlung entsandt werden.

(2) Regionalräte und Regionalrätinnen und der Vertreter oder die Vertreterin des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft beruft Vertreter und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen auf deren Antrag in die Regionalversammlung. Sie wirken bei der Aufstellung, Ergänzung und Fortschreibung der Regionalpläne sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit. Aus folgenden Organisationen kann je ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorgeschlagen werden:

1. Industrie- und Handelskammer,
2. Handwerkskammer,
3. nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind,
4. Bauernverbände e. V.,
5. Domowina in der Region „Lausitz-Spreewald“.

Ferner kann aus folgenden Bereichen je ein Vertreter oder eine Vertreterin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorgeschlagen werden:

1. Arbeitnehmer,
2. Arbeitgeber,

3. Berufsverband der Stadt- und Regionalplanenden,
4. Kirchen, Religionsgemeinschaften.

Die Regionale Planungsgemeinschaft kann in ihrer Hauptsatzung (§ 8) die Berufung weiterer Vertreter oder Vertreterinnen aus anderen Organisationen und Bereichen regeln.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Regionalvorstand und Vorsitz

Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Regionalvorstand, bestehend aus einem oder einer Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Mitgliedern und weiteren Mitgliedern, durch die alle Teile der Region angemessen vertreten werden sollen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung (§ 8). Der oder die Vorsitzende übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstandes und vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.“

8. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Kosten

Die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehen, trägt das Land Brandenburg durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung. Soweit die Zuweisung für Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 verwendet werden soll, ist von den Mitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft hierfür eine Umlage in mindestens gleicher Höhe zu erheben. Näheres zur Verwendung der Mittel kann die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Zuweisung bestimmen.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Haftung

Die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes finden keine Anwendung.“

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Vertrag“ durch die Wörter „den Artikeln 7 und 8 des Landesplanungsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Angaben „§ 2 Abs. 4 Satz 4“ und „§ 2 Abs. 10 Satz 2“ durch die Angaben „§ 2 Absatz 2 Satz 2“ und „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
13. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses und die Teilnehmenden mit beratender Befugnis (§ 17) werden für ihren Verdienstausfall, den ihnen entstandenen Aufwand und die ihnen entstandenen Fahrtkosten entschädigt. Die Landesregierung legt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung fest.“

15. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt und die Wörter „nach § 63 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Naturschutzverbände“ durch die Wörter „nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land anerkannte Naturschutzvereinigungen, die nach Ihrer Satzung landesweit tätig sind“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem ersten Wort die Wörter „oder die“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Braunkohlenausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Der oder die Vorsitzende vertritt den Braunkohlenausschuss nach außen.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Teilnehmende mit beratender Befugnis“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landesamtes für Bauen und Verkehr, der Agentur für Arbeit Cottbus, des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, der obersten Forstbehörde, der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH, des Fördervereins Kulturlandschaft Niederlausitz e. V., der Regionalen Planungsgemeinschaften Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree, des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien des Freistaates Sachsen und der Braunkohlenbergbauunternehmen können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landräte und Landrätinnen der Landkreise nach § 15 Absatz 1 und die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen der kreisfreien Städte nach § 15 Absatz 1, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen sowie die von den Ortsbeiräten benannten Vertreter und Vertreterinnen der Ortsteile der Gemeinden und Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen der Ämter, die von bergbaubedingten Umsiedlungsmaßnahmen betroffen sein können, können mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen. Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinden, deren Gemarkungsgebiet von einem Braunkohlenplanverfahren betroffen ist, können mit beratender Befugnis teilnehmen, wenn Beratungsgegenstände die jeweiligen Gebietskörperschaften betreffen.“

d) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „und Leiterinnen“ eingefügt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Ergänzende Vorschriften für das Erarbeitungsverfahren“.

- b) In Absatz 1 werden die Angaben „Absatz 2“ und „§ 2a Abs. 5 bis 7“ durch die Angaben „§ 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes“ und „§ 9 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
19. § 19 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Stelle nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist die Landesplanungsbehörde.“
20. § 21a wird aufgehoben.
21. Die Anlagen I und II werden aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Landesplanungsvertrages und des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in den vom jeweiligen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an geltenden Fassungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Brandenburgische Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 9), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96, 99) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der in Artikel 1 genannte Vertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I für das Land Brandenburg bekannt zu geben.

Potsdam, den 21. September 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Fünfter Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10. Oktober 2007, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen.

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Artikel 8a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8a Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 9 bis 11 des Raumordnungsgesetzes“.
 - b) Die Angabe zu Artikel 22a wird gestrichen.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 7“ gestrichen.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 8 Abs. 6“ durch die Angabe „Artikel 8 Absatz 4“ ersetzt.
4. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und Arbeitnehmerinnen“ und nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Beamtinnen“ eingefügt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Erteilung von fachlichen Anweisungen befugt sind, gilt dies auch gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des jeweiligen anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn.“
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „oder der Leiterin“ eingefügt und das Wort „Ministers“ durch die Wörter „Mitglieds der Landesregierung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vertreters“ die Wörter „oder der ständigen Vertreterin“ und nach dem Wort „Abteilungsleiters“ die Wörter „oder der Abteilungsleiterin“ eingefügt und die Wörter „Minister des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „Mitglied der Landesregierung Brandenburgs“ ersetzt.
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „oder die Regierende Bürgermeisterin“, nach dem Wort „Ministerpräsident“ die Wörter „oder die Ministerpräsidentin“ und nach dem Wort „Kanzleichefs“ die Wörter „oder Kanzleichefinnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Staatssekretäre“ die Wörter „oder Staatssekretärinnen“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „oder von der Regierenden Bürgermeisterin“ und nach dem Wort „Ministerpräsidenten“ die Wörter „oder von der Ministerpräsidentin“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vertretern“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms und die Begründung sind bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirken und der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Stellungnahmen innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Beginn der Auslegung abgegeben werden können. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms und die Begründung zur Verfügung zu stellen und eine Frist von bis zu drei Monaten zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Das Beteiligungsverfahren erfolgt in jedem der beiden Länder über denselben Zeitraum und in gleicher Form. Bei der Beteiligung können elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden.“
- d) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.
8. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Artikel 7 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne sollen spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft werden.“
9. Artikel 8a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 8a Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung nach den §§ 9 bis 11 des Raumordnungsgesetzes“.
- b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist den nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes zu beteiligenden öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Die Frist kann auf begründeten Antrag der beteiligten öffentlichen Stelle im Einzelfall angemessen verlängert werden.“
- d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Artikel 7 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zweckdienliche Unterlagen Gegenstand der Beteiligungen sind.“
- f) Absatz 8 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Nach seinem Inkrafttreten ist der Raumordnungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen zusätzlich zu der Bekanntmachung und Niederlegung nach Artikel 8 Absatz 4 in das Internet unter der Adresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einzustellen.“
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 4.
- i) Absatz 11 wird aufgehoben.
10. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wie folgt gefasst:
- „Die Unbeachtlichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsvertrages richtet sich nach § 12 des Raumordnungsgesetzes. Zuständige Stelle nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
11. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 10
Zielabweichungsverfahren
- Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden auf Antrag der in § 3 Absatz 1 Nummer 5 und in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen und Personen, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben, im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung nach § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zulassen.“
12. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zusammenarbeit in der Regionalplanung und die gegenseitige Beteiligung und Abstimmung regionalplanerischer Einzelfragen erfolgt in einem Regionalplanungsrat, der aus den für die Raumordnung zuständigen Regierungsmitgliedern beider Länder, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg, einem Vertreter oder einer Vertreterin der gesamtstädtischen räumlichen Planung Berlins sowie zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Berliner Bezirke besteht.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Regionalplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bereitet die Sitzungen vor. Beschlüsse des Regionalplanungsrates werden einstimmig gefasst und gelten als Empfehlungen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der Aufstellung und der regionalplanerisch bedeutsamen Änderung sowie der Fortschreibung von Regionalplänen und des Flächennutzungsplans von Berlin erfolgt eine gegenseitige Beteiligung der jeweiligen Planungsträger. Zu Themen mit besonderer raumordnerischer Bedeutung kann der Regionalplanungsrat einberufen werden.“
13. In Artikel 12 Absatz 7 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
14. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien im Land Brandenburg und den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen im Land Berlin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit nach § 14 des Raumordnungsgesetzes untersagen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „des“ werden die Wörter „oder der“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
15. Artikel 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Dient die Untersagung nach Artikel 14 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines oder einer Begünstigten, so kann das jeweilige Land von ihm oder ihr die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er oder sie der Untersagung zugestimmt hat.“
16. Artikel 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung)“ durch das Wort „Raumordnungsverordnung“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Berlin“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. weitere Planungen und Maßnahmen“.
17. In Artikel 19 Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
18. In Artikel 20 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
19. In Artikel 21 Satz 3 werden nach dem ersten Wort die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
20. Artikel 22a wird aufgehoben.

21. In Artikel 13 Absatz 1 und in Artikel 16 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
22. Die Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2011

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch die Senatorin für Stadtentwicklung
Ingeborg Junge-Reyer

Potsdam, den 16. Februar 2011

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Jörg Vogelsänger